



# PSZ Bielefeld

Psychosoziales Zentrum für  
traumatisierte Geflüchtete

## Checkliste für den Umzug in eine neue Wohnung

### Inhaltsverzeichnis

Wohnungssuche.....	1
Besichtigung der neuen Wohnung.....	2
Vor dem Umzug.....	2
Bei der Wohnungsübernahme.....	3
Umzugstag.....	3
In der neuen Wohnung.....	3
Finanzielle Unterstützung und Wohnberechtigungsschein.....	3
Informationen und Beratung.....	4

### Wohnungssuche

- Wohnungssuchend melden bei Wohnungsgesellschaften in Bielefeld (z.B. LEG, Vonovia, Gemeinnützige Baugenossenschaft Brackwede, BGW, Freie Scholle) → eine aktuelle Liste der Wohnungsbaugenossenschaften erhalten Sie beim Sozialamt/ Wohnungshilfen oder bei den Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen.
- Online nach Wohnungen suchen (immonet.de, immobili Scout24, ebaykleinanzeigen...) und Freunde fragen
- Wohnungssuche in den lokalen Tageszeitungen: Neue Westfälische und Westfalenblatt

- Erhält man Leistungen vom Jobcenter/Sozialamt, muss auf Wohnungsgröße und Kosten (Bruttokaltmiete: ohne Strom und Heizung) geachtet werden
  - 1-Person = 50m<sup>2</sup> = 445,00€
  - 2-Personen = 65m<sup>2</sup> = 540,00€
  - 3-Personen = 80m<sup>2</sup> = 625,60€
  - 4-Personen = 95m<sup>2</sup> = 750,50€<sup>1</sup>

## Besichtigung der neuen Wohnung

- Muss die Wohnung renoviert oder gestrichen werden? Wer macht das?
- Ist die Wohnung (teil-)möbliert? Gibt es eine Einbauküche? Kostet die Übernahme Geld?
- Zustand der Wohnung dokumentieren: Fotos machen, Mängel anmerken und durch den Vermieter beheben lassen (z.B. Schimmel, undichte Fenster, Wasserschäden, Steckdosen...)

## Vor dem Umzug

- Alten Mietvertrag fristgerecht kündigen (meist drei-monatige Kündigungsfrist)
- Anspruch auf „Erstausstattung“ prüfen. Antrag hierfür kann beim Jobcenter/Sozialamt gestellt werden
- Stromvertrag/Internetvertrag/Telefonvertrag auf die neue Wohnung ummelden, Strom/Internet/Telefon aus der alten Wohnung abmelden
- Neuen Mietvertrag aufmerksam durchlesen und übersetzen lassen wenn notwendig
- Neue Wohnung vor dem Einzug wenn nötig renovieren oder streichen
- klären, ob alte Wohnung vor dem Auszug renoviert werden muss
- WICHTIG: UMMELDUNG beim Bundesamt, Ausländerbehörde, Sozialamt/Jobcenter, Bezirksregierung, Krankenkasse, Anwälte, Arbeitgeber, für Kinder: Kindergärten, Schulen
- Post an neue Adresse nachsenden lassen („Nachsendeantrag“ der Deutschen Post)

---

<sup>1</sup> Berechnung nach §22 SGBII und §35 SGBXII, Stand: 01.01.2021  
[http://widerspruch-sozialberatung.de/PDF/Baustelle/Tabelle\\_KdU\\_Bielefeld\\_1-1-2021\\_Wd.pdf](http://widerspruch-sozialberatung.de/PDF/Baustelle/Tabelle_KdU_Bielefeld_1-1-2021_Wd.pdf)

## **Bei der Wohnungsübernahme**

- Eigenständige Renovierungen mit dem Mieter absprechen, in den Mietvertrag aufnehmen und eventuell Mietminderung/Vergünstigungen der Miete (bei größeren Renovierungen) für eine bestimmte Zeit anfragen
- Zustand der Wohnung im Übergabeprotokoll dokumentieren lassen, unbedingt gegenlesen und übersetzen lassen, dann erst unterschreiben / gleiches gilt beim Mietvertrag

## **Umzugstag**

- Umzugskartons (z.B. gebraucht bei ebaykleinanzeigen neu beim Baumarkt), Helfer und Transporter (z.B. Transporter kann bei Baumärkten oder Leihwagenfirmen geliehen werden) organisieren
- Zählerstand von Strom und Wasser am Umzugstag (alte Wohnung UND neue Wohnung) ablesen und notieren/fotografieren
- Schlüssel für die alte Wohnung beim alten Vermieter/Verwalter abgeben

## **In der neuen Wohnung**

- Klingelschild und Briefkasten mit Namen versehen
- Anmeldung beim Einwohnermeldeamt innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug (hierzu: „Wohnungsgeberbestätigung“ vom Vermieter)
- Zählerstand und Zählernummer für Strom beim Stromversorger melden
- Daueraufträge für Miete+Nebenkosten (Strom/Gas, Internet, etc.) auf dem Konto einrichten
- Auf die Hausordnung achten (Reinigung von Treppenhäusern, Müllentsorgung etc.)
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung abschließen, wenn nicht vorhanden (um bei entstehenden Mängeln in der Wohnung abgesichert zu sein)

## **Finanzielle Unterstützung und Wohnberechtigungsschein**

- Wenn Sie in eine öffentlich geförderte Wohnung einziehen brauchen Sie einen Wohnberechtigungsschein (WBS). Der WBS wird auf Antrag erteilt, wenn die vorgegebenen Einkommensgrenzen eingehalten werden. Zudem wird im WBS die zulässige Wohnungsgröße nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder ausgewiesen. Der Antrag wird beim Sozialamt gestellt (Team Wohnungshilfen).

→ *leider wird i.d.R. der WBS nicht an Menschen erteilt, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben, sondern erst ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis. Wir raten trotzdem dazu in besonderen Fällen, v.a. bei langjähriger Duldung und besonderen Konstellationen einen Antrag zu stellen. Vor allem bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung liegt dann eine andere Situation vor.*

- Wenn das Einkommen gering ist, kann Wohngeld (Zuschuss zur Miete) beantragt werden. Kein Anspruch auf Wohngeld besteht, wer andere Sozialleistungen erhält, in denen die Wohnkosten bereits enthalten sind (z.B. bei Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem AsylbLG). Wohngeldanspruch besteht auch wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, wenn z.B. die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht in den Transferleistungen mit einberechnet wurden.
- Unter 0521/ 51-0 kann die zuständige Stelle für den Antrag auf Wohnberechtigungsschein oder Wohngeld erfragt werden

## Informationen und Beratung

Verbraucherzentrale Beratungsstelle Bielefeld

August-Bebel-Straße 88

33602 Bielefeld

Kontakt: 0521/987876-01

kostenlose Beratung zu verschiedenen Themen rund ums Wohnen (Handyverträge, Mietverträge, Verträge mit dem Energieanbieter, Versicherungen, Internetanschluss, Rundfunkbeiträge (GEZ), Neben- und Energiekostenabrechnung etc.)

Dokument erstellt im Rahmen des Projekts „Beratung und Unterstützung von Jungen volljährigen Geflüchteten“  
gefördert durch:



UNO-Flüchtlingshilfe



bielefelder  
bürgerstiftung



GESUNDHEITZENTRUM BAD LAER  
Stiftung zur Förderung  
des Gesundheitswesens